



Politische Gemeinde Arbon

Campingordnung Stadt Arbon

vom 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 3 Rechtsordnung	5
Art. 4 Bezug des Mietobjekts	5
Art. 5 Organe und Zuständigkeiten	6
Art. 6 Sicherheit	6
Art. 7 Erste Hilfe	6
Art. 8 Notfalldisposition	6
Art. 9 Ruhe und Erholung	7
Art. 10 Zuteilung	7
Art. 11 Saison	7
Art. 12 Mieten / Tarife	7
Art. 13 Strand / See	7
Art. 14 Musik	7
Art. 15 Ruhezeiten	7
Art. 16 Sanitäranlagen	8
Art. 17 Warmwasser	8
Art. 18 Wäsche	8
Art. 19 Abwasser	8
Art. 20 Kehrrichtbeseitigung	8
Art. 21 Anlagen	8
Art. 22 Ballspiele	9
Art. 23 Naturschutzgebiet	9
Art. 24 Wasservögel	9
Art. 25 Fahrräder / Roller / Skater / Fussgänger	9
Art. 26 Motorfahrzeuge	10
Art. 27 Boote	10
Art. 28 Kinder und Jugendliche	10
Art. 29 Kiosk	10
Art. 30 Massnahmen bei Gefährdung oder Missständen	11
Art. 31 Verbote	11
2. Touristenplätze	12
Art. 32 Reservation, Benützung und Bezahlung	12
Art. 33 Gäste	12

Art. 34 Gas- und Elektroinstallationen	12
3. Dauermieter	13
Art. 35 Vergabe von Dauermietparzellen	13
Art. 36 Mietverhältnis	13
Art. 37 Gas- und Elektroinstallationen	13
Art. 38 Haftpflichtversicherung	13
Art. 39 Nutzung	14
Art. 40 Übertrag und Untervermietung	14
Art. 41 Auflösung des Mietverhältnisses	14
Art. 42 Kosten und Gebühren	15
Art. 43 Gäste	15
Art. 44 Auto	15
Art. 45 Überwinterung und Arbeiten	16
Art. 46 Einrichtungen, Vor- und Anbauten	16
4. Straf- und Schlussbestimmungen	17
Art. 47 Haftung / Meldepflicht	17
Art. 48 Strafen	17
Art. 49 Rechtsmittel	17
Art. 50 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	18
5. Anhang 1	19
6. Anhang 2	20

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Campingordnung regelt die Benützung des Campingplatzes Buchhorn der Stadt Arbon. Sie dient der geordneten Nutzung der Infrastruktur sowie dem sicheren und umweltverträglichen Aufenthalt der Gäste.

² Die Stadt Arbon vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften, vermietet für die Dauer eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes insbesondere Platz zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten sowie PODhouses.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Die Campingordnung gilt für das gesamte Campingareal Buchhorn.

² Das Campingareal umfasst die im Plan im Anhang 1 dieser Ordnung bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb des Campings dienen
- b. Dauermietparzellen
- c. Touristenplätze
- d. Uferbereich

Art. 3 Rechtsordnung

Das Mietverhältnis untersteht den Vorschriften der Campingordnung, im Übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung der Campingordnung entscheidet der Stadtrat abschliessend.

Art. 4 Bezug des Mietobjekts

Das Mietobjekt kann, vorbehaltlich anderer Abmachungen, nach Abschluss des Mietvertrages bezogen werden. Damit unterstellt sich die Mieterin oder der Mieter sowie deren Angehörige und Gäste in allen Teilen dieser Campingordnung und den Anweisungen der Campingleitung und der Campingverwaltung.

Art. 5 Organe und Zuständigkeiten

Die Campingleitung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen, welche die Leitung im Campingareal innehaben und für einen reibungslosen Betrieb gemäss der Campingordnung sorgen. Sie ist insbesondere:

- a. für die Verwaltung der Touristenplätze zuständig
- b. berechtigt, den Benützenden des Campingareals die notwendigen Anordnungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen
- c. verpflichtet, Verstösse gegen diese Ordnung unverzüglich der Campingverwaltung zu melden
- d. berechtigt, Personen, welche den reibungslosen Betrieb stören oder gefährden, nach vorgängiger Verwarnung aus dem Campingareal zu verweisen.

Die Campingverwaltung, vertreten durch die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften, ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verwaltung der Dauermietparzellen
- b. das Abschliessen und Kündigen von Mietverträgen
- c. längerfristige Platzverweise
- d. das Führen der Warteliste
- e. Kontrolle über die Einhaltung dieser Ordnung
- f. den Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von oder an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets sowie für den Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 20'000.- pro Jahr
- g. die Erstellung eines Pflichtenhefts für die Campingleitung
- h. den Erlass von Weisungen an die Campingleitung

Art. 6 Sicherheit

Sämtliche Einrichtungen der Campingplatzbenützenden müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Art. 7 Erste Hilfe

Die Campingleitung verfügt über eine angemessene Sanitätsausrüstung sowie über eine Schulung in erster Hilfe.

Art. 8 Notfalldisposition

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefonnummern der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr etc.) enthält, liegt auf.

Art. 9 Ruhe und Erholung

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Alle Benützenten haben sich entsprechend zu verhalten und Handlungen zu unterlassen, welche diesen Zweck beeinträchtigen.

Art. 10 Zuteilung

Die Campingverwaltung bestimmt die Grösse und Grenzen des Platzes zum Campieren. Die Zuteilung erfolgt durch die Campingleitung.

Art. 11 Saison

Der Campingplatz Buchhorn ist in der Regel von Palmsonntag (spätestens jedoch ab 1. April) bis zum 1. Wochenende im Oktober geöffnet. Während der übrigen Zeit wird der Campingplatz nicht betrieben und die sanitären Anlagen sind geschlossen.

Art. 12 Mieten / Tarife

Platzmieten oder Tarife jeglicher Art bestimmt der Stadtrat der Stadt Arbon in der Verordnung zum Gebührentarif.

Art. 13 Strand / See

Auf dem Campingplatz hat es keine ausgewiesene Badestelle. Jegliche Haftung für das Baden im Campingareal wird abgelehnt. Der offizielle Badeplatz für Benützende des Campingplatzes ist das Strandbad Buchhorn. Dessen Benützung ist für Campingplatzbenützende kostenlos. Die Badordnung ist zwingend einzuhalten.

Art. 14 Musik

Die Lautstärke von Wiedergabegeräten ist auf ein Minimum zu beschränken. Nachbarn dürfen nicht gestört werden.

Art. 15 Ruhezeiten

Folgende Ruhezeiten sind verbindlich und einzuhalten:

1. Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr;
2. Nachtruhe von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr.

Art. 16 Sanitäranlagen

Es steht ein separates Behinderten-WC zur Verfügung. Die Benützung der sanitären Anlagen für Kleinkinder untersteht der Verantwortung der Eltern. Wäsche oder Essgeschirr zu waschen ist in diesen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

Art. 17 Warmwasser

Warmwasser für Geschirrwäsche und Duschen steht kostenlos zur Verfügung. Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit Wasser ist ein Beitrag zur Schonung der Umwelt.

Art. 18 Wäsche

Die Waschküche mit Tumbler (gemäss Plan im Anhang 2) steht für die Reinigung der Wäsche zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind von 07.00 bis 22.00 Uhr. In der Hauptsaison sind Waschzeiten in der Benützerliste zu reservieren.

Art. 19 Abwasser

¹ Die Entleerung von Abwasser auf den Boden und in Wasserabflüsse ist verboten.

² Die Entsorgung des Abwassers ist ausschliesslich an der dafür vorgesehenen Schüttstelle (gemäss Plan im Anhang 2) erlaubt.

³ Für die Entsorgung der chemischen Toiletten ist die speziell dafür eingerichtete Schüttstelle (gemäss Plan im Anhang 2) vorgesehen.

Art. 20 Kehrrichtbeseitigung

Die Kehrrichtentsorgung erfolgt gemäss Abfallreglement der Stadt Arbon. Dafür sind spezielle Entsorgungsstellen (gemäss Plan im Anhang 2) eingerichtet. In diesen Entsorgungsstellen darf ausschliesslich Abfall entsorgt werden, der während des Aufenthalts auf dem Campingplatz anfällt.

Art. 21 Anlagen

¹ Grünflächen, Bäume, Sträucher und Blumenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

² Das gesamte Campingareal ist sauber zu halten, insbesondere die sanitären Anlagen sowie der Uferbereich.

Art. 22 Ballspiele

Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (gemäss Plan im Anhang 2) erlaubt.

Art. 23 Naturschutzgebiet

¹ Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes "Seemoosriet", gemäss Plan im Anhang 2, ist verboten.

² Sämtliche Personen auf dem Campingplatz haben sich so zu verhalten, dass Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist untersagt:

- a. das Pflücken, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen,
- b. das Stören, Füttern oder Fangen von Tieren
- c. das Stören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern, Brutstätten oder Eiern

³ Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts.

Art. 24 Wasservögel

Viele Wasservögel bauen an verschiedenen Orten innerhalb des Campingareals Nester und legen Eier ab. Die Vögel dürfen nicht gestört oder gefüttert, Nester und Eier nicht berührt werden.

Art. 25 Fahrräder / Roller / Skater / Fussgänger

¹ Fahrräder, Roller, Inline-Skates und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den offiziellen Wegen und im Schritttempo benützt werden. Bei Dunkelheit ist das Fahren nur mit funktionierender Beleuchtung gestattet.

² Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen sich nur auf den offiziellen Wegen bewegen und haben auf andere Benützer Rücksicht zu nehmen.

Art. 26 Motorfahrzeuge

¹ Fahrten mit Motorfahrzeugen sollen auf das Notwendige beschränkt bleiben und erfolgen in der Regel nur für die An- und Abreise.

² Auf dem gesamten Campingareal gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schritttempo). Es dürfen ausschliesslich die vorgesehenen Wege und Strassen benützt werden.

³ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 15 ist jeglicher Motorfahrzeugverkehr untersagt; das Campingtör bleibt in dieser Zeit geschlossen.

⁴ Motorfahrzeuge und Zugfahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 27 Boote

¹ Boote, Stand Up Paddles, Kajaks und dergleichen müssen auf dem eigenen Mietobjekt gelagert werden.

² Das Einwassern und Anbinden sowie das Ankern vor dem Campingplatz von motorisierten Booten ist untersagt. Es sind die offiziellen Einstiegsstellen/Schlipfs zu nutzen. Mit Stand Up Paddles, Kajaks und dergleichen darf im Campingplatz beim nördlichen SeeEinstieg eingewassert werden.

Art. 28 Kinder und Jugendliche

¹ Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern.

² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit ihren Obhutsberechtigten auf den Campingplatz Buchhorn.

³ Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nur mit der unterzeichneten Einverständniserklärung ihrer Obhutsberechtigten auf den Campingplatz Buchhorn.

Art. 29 Kiosk

Die Öffnungszeiten des Kiosks sind im Bereich Kiosk und Rezeption angeschlagen.

Art. 30 Massnahmen bei Gefährdung oder Missständen

¹ Die Campingverwaltung kann ein Wohnmobil, einen Wohnwagen, ein Zelt oder ein anderes Objekt entfernen und einstellen lassen, wenn es:

- a. unbefugt im Campingareal steht
- b. die Nachbarparzellen, die Anlage oder Personen gefährdet
- c. die Umwelt gefährdet
- d. in einem verwahten oder sicherheitsgefährdenden Zustand ist.

² Vor der Anordnung von Massnahmen ist der Mieterin oder dem Mieter der gemieteten Parzelle unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands zu gewähren.

³ Besteht eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Umwelt, das Campingareal oder andere Objekte, kann die Campingleitung die erforderlichen Massnahmen sofort und ohne Fristgewährung ergreifen.

⁴ Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haftet die Mieterin oder der Mieter der gemieteten Parzelle.

⁵ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder die sofort notwendigen Massnahmen nicht fristgerecht beglichen, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 48.

Art. 31 Verbote

Im Campingareal gelten folgende Verbote:

- a. Fischen / Angeln von der Uferzone
- b. Wasservogeljagd
- c. Füttern von Wasservögeln
- d. Betreiben von Drohnen
- e. Offenes Feuer
- f. Grillieren mit Holz- oder Holzkohlegrill
- g. Grillieren bei Föhn und Sturmwind
- h. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Campingareal
- i. Abbrennen von Feuerwerk
- j. Das Betreten und Befahren des Schilfgürtels
- k. Mitführen von Haus- und Nutztieren (wie z. B. Hunde, Katzen, Hühner)
- l. Anbieten von Waren und Dienstleistungen

2. Touristenplätze

Art. 32 Reservation, Benützung und Bezahlung

¹ Für gewisse Platzkategorien kann während der Hochsaison eine Mindestaufenthaltsdauer gelten.

² Bei der Reservation ist eine Anzahlung zu leisten, welche bei einer Stornierung nicht zurückerstattet wird.

³ Eine Reservation wird verbindlich, sobald die Campingleitung die Buchung bestätigt und die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

⁴ Jeder Campeur hat sich bei der Rezeption anzumelden, auszuweisen sowie den gesamten Aufenthalt im Voraus zu bezahlen. Die Check-In und Check-Out Zeiten sind auf der Webseite sowie an der Rezeption einsehbar.

⁵ In der Platzmiete sind Strom, Wasser, Abwasser, allgemeine Nebenkosten sowie der Eintritt ins Strandbad Buchhorn inbegriffen.

⁶ Bei einer frühzeitigen Abreise erfolgt keine Rückerstattung (weder Platzmiete noch Nebenkosten).

Art. 33 Gäste

Tages- und Übernachtungsgäste sind melde- und gebührenpflichtig. Als Gäste gelten alle Personen ab 6 Jahren, die nicht mit dem Campeur im gemeinsamen Haushalt leben. Bei nichterfolgter Meldung von Gästen kann die Campingleitung zusammen mit der Campingverwaltung eine Gebühr in Rechnung stellen.

Art. 34 Gas- und Elektroinstallationen

Die periodische, gesetzliche Gas- und Elektroinstallationskontrolle ist Sache der Benützenden. Auf Verlangen sind die Nachweise über die Kontrollen der Campingleitung vorzulegen. Liegen keine Nachweise vor, kann die Campingleitung den Zutritt zum Campingplatz verweigern.

3. Dauermieter

Art. 35 Vergabe von Dauermietparzellen

¹ Wird eine Dauermietparzelle frei, entscheidet die Campingverwaltung zusammen mit der Campingleitung, ob die Parzelle als Dauermietparzelle oder als Touristenplatz genutzt wird.

² Übersteigt die Nachfrage nach Dauermietparzellen das Angebot, wird eine Warteliste geführt. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung auf der Warteliste.

³ Umplatzierungswünsche von bestehenden Dauermietenden werden vorrangig berücksichtigt.

Art. 36 Mietverhältnis

¹ Nach Vergabe einer Dauermietparzelle schliesst die Campingverwaltung mit der Mieterin oder dem Mieter einen schriftlichen Mietvertrag ab. Pro Person kann höchstens eine Dauermietparzelle gemietet werden.

² Im Mietvertrag wird eine Hauptmieterin oder ein Hauptmieter (Mieter 1) aufgeführt. Es kann eine weitere Person als Mieter 2 aufgenommen werden. Personen, die im gleichen Haushalt wie Mieter 1 leben, sind ebenfalls im Mietvertrag aufzuführen.

³ Die Parzellen werden jeweils für ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember, vermietet.

⁴ Auf dem Campingplatz kann kein melderechtlicher Wohnsitz begründet werden.

Art. 37 Gas- und Elektroinstallationen

Die periodische, gesetzliche Gas- und Elektroinstallationskontrolle ist Sache der Mieterin oder des Mieters. Die Nachweise über die Kontrollen sind der Verwaltung unaufgefordert zuzustellen. Die Mieterin oder der Mieter ist jederzeit allein haftbar für den sicheren Betrieb seiner Gasanlage.

Art. 38 Haftpflichtversicherung

Die Campingverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Nachweis der gültigen Haftpflichtversicherung der Mieterin oder des Mieters zu verlangen und einzusehen.

Art. 39 Nutzung

- ¹ Die Dauermietparzelle ist mindestens während 20 Tagen pro Saison zu nutzen.
- ² Stellt die Campingleitung fest, dass diese Mindestnutzung nicht eingehalten wird, erhält die Mieterin oder der Mieter auf Ende der Saison eine schriftliche Abmahnung. Diese ist verbunden mit der Mitteilung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
- ³ Nach erfolgter Abmahnung obliegt es der Mieterin oder dem Mieter, bis zum 31. August des folgenden Jahres den Nachweis für die vorgeschriebene Mindestnutzung zu erbringen (An-/Abmeldung an der Rezeption). Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist die Mindestnutzung innerhalb dieses Zeitraumes erneut nicht eingehalten, erfolgt die Kündigung der Dauermietparzelle ohne weitere Abmahnung gemäss Art. 41.

Art. 40 Übertrag und Untervermietung

- ¹ Die Vermietung erfolgt ausschliesslich zum eigenen Gebrauch der im Mietvertrag aufgeführten Personen.
- ² Stirbt die Hauptmieterin oder der Hauptmieter kann das Mietverhältnis durch Mieter 2 weitergeführt werden.
- ³ Im Übrigen ist das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Dauermietparzellen an Dritte verboten.

Art. 41 Auflösung des Mietverhältnisses

- ¹ Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer der Parteien mindestens drei Monate vor Ablauf der Mietdauer, das heisst bis 30. September, schriftlich gekündigt wird.
- ² Die Campingverwaltung kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit fristlos kündigen:
 - a. bei Zahlungsverzug der Mietenden für die Dauermietparzelle
 - b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Ordnung, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Campingleitung oder –verwaltung.
- ³ Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin oder der Mieter die Dauermietparzelle spätestens bis zum 31. Dezember vollständig zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Rückgabe der Parzelle erfolgt in Absprache mit der Campingleitung. Gibt die Mieterin oder der Mieter die gemietete

Dauermietparzelle vor Ablauf der Mietdauer zurück, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mietzinses oder anderer Entschädigungen.

Art. 42 Kosten und Gebühren

¹ Die Platzmiete wird anhand des Standorts bestimmt. Sie ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind. Die Platzmiete beinhaltet den Strandbadeintritt.

² Die Nebenkosten werden pauschal festgelegt. Zu diesen Kosten gehören unter anderem Anteile der Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Entsorgung, Campleitung und Campingverwaltung. Die Nebenkostenpauschale ist für jede Dauermietparzelle gleich hoch.

³ Die Gastgebühren werden pauschal in Rechnung gestellt.

⁴ Der direkte Stromverbrauch wird anhand des Zählerstandes jeweils Ende Saison in Rechnung gestellt.

⁵ Die Rechnungen sind innert gesetzter Frist zu begleichen.

Art. 43 Gäste

Alle Gäste der Mieterin oder des Mieters haben sich bei der Rezeption anzumelden. Mit Entrichtung der Gästepauschale sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Gäste erhalten mit der Gästepauschale zudem kostenlosen Zutritt zum Strandbad Buchhorn.

Art. 44 Auto

Der Personenwagen ist so auf der eigenen Mietparzelle zu parkieren, dass die Sicht weiterer Campingbenützenden möglichst nicht beeinträchtigt wird. Das Parkieren auf fremden Parzellen oder im öffentlichem Campingbereich ist verboten. Sollte zu wenig Platz auf der eigenen Mietparzelle sein, so ist der öffentliche gebührenpflichtige Parkplatz zu nutzen. Pro Dauermietparzelle darf nur 1 Fahrzeug abgestellt werden.

Art. 45 Überwinterung und Arbeiten

¹ Das Überwintern des Wohnwagens auf dem Campingplatz ist auf eigene Gefahr hin gestattet. Die Stadt Arbon kann für Schäden und deren Folgen nicht haftbar gemacht werden. Ende Saison ist die Parzelle von der Mieterin oder vom Mieter aufzuräumen.

² Tangieren allfällige Arbeiten im oder am Campingareal Dauermietparzellen, sind die Wohnwagen und/oder Gegenstände auf Verlangen der Stadt Arbon zu entfernen. Bei Nichtbefolgen und allfälligen entstandenen Schäden, lehnt die Stadt Arbon jegliche Haftung ab. Aufräumarbeiten durch die Stadt Arbon, werden unter Kostenfolge zulasten der Mieterin oder des Mieters ausgeführt.

Art. 46 Einrichtungen, Vor- und Anbauten

¹ Pro Dauermietparzelle darf nur ein Wohnwagen und, sofern genügend Platz vorhanden, ein Personenwagen abgestellt werden. Mit Wohnmobilen und sonstigen Campingfahrzeugen darf keine Dauermietparzelle belegt werden.

² Die Dauermietparzelle ist durch die Mieterin oder den Mieter in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten (z. B. Rasen mähen). Der Rasen darf während den allgemeinen Ruhezeiten nicht gemäht werden.

³ Geländeänderungen sowie jegliche Arten von Einzäunungen sind verboten. Erlaubt ist das Verlegen von Holzrosten oder Steinplatten, die mühelos wieder entfernt werden können. Auswechslungen von Wohnwagen oder Änderungen der Vor- bzw. Anbauten sowie sonstige bauliche Veränderungen jeglicher Art bedürfen dem schriftlichen Einverständnis der Campingleitung oder der Campingverwaltung.

⁴ Die Kabel zur Stromversorgung müssen 20 cm in den Boden verlegt werden und sind mit einem Kunststoffrohr zu schützen.

⁵ Bepflanzungen dürfen nur in Töpfen erfolgen, nicht direkt in den Boden.

⁶ Der Abstand zwischen der befestigten Strassen und dem Vorplatz des Wohnwagens muss mindestens 50 Zentimeter betragen. In diesem Bereich darf nichts aufgestellt oder verlegt werden, da der Platz gegebenenfalls zum Rangieren benötigt werden kann.

⁷ Für erstellte Einrichtungen stehen der Mieterin oder dem Mieter gegenüber der Stadt Arbon keinerlei Entschädigungsansprüche zu.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Haftung / Meldepflicht

¹ Die Benützung des Campingareals und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt oder Unwetter entstanden sind.

³ Benützer des Campingareals haften für den Schaden, den sie, ihre Fahrzeuge, ihre Vor- bzw. Anbauten, ihre Zelte oder Einrichtungen verursachen.

⁴ Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind von den Verursachenden / Beobachtenden unverzüglich der Campingleitung zu melden.

Art. 48 Strafen

¹ In leichten Fällen kann eine schriftliche Ermahnung erfolgen.

² Bei schweren Verstößen kann die Campingverwaltung einen schriftlichen Platzverweis verfügen.

Art. 49 Rechtsmittel

¹ Anregungen, Vorschläge und Wünsche können an die Campingleitung gerichtet werden.

² Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen der Campingleitung sind schriftlich an die Campingverwaltung einzureichen.

³ Gegen Entscheide der Campingverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim Stadtrat eingereicht werden.

⁴ Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 50 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche Einrichtungen nach Art. 46, welche den neuen Vorschriften der Campingordnung nicht entsprechen, sind bis spätestens Ende der Saison 2026 anzupassen oder zu entfernen. Erfolgt keine Anpassung innert Frist, kann die Campingverwaltung die notwendigen Schritte einleiten (Abmahnung, Kündigung).

Arbon, 15. Dezember 2025

**Der Stadtpräsident
René Walther**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 368 / 25 vom 15. Dezember 2025 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2026.

5. Anhang 1

Orthofoto



Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
28.08.2025

Maßstab 1:900
Zentrumskoordinaten: 2749280, 12665632

6. Anhang 2



Rot = Spielwiese, sofern nicht belegt. Ansonsten Strandbad Areal.

Gelb = Naturschutzgebiet

Pink = Schilfgürtel

Grün = Waschküche mit Tumbler und Kleiderdrehungsschrank

Blau = Frischwasser und Grauwasser Entleerungsstelle

Orange = Chemietoilette Entleerungsstelle

Turkis = Entsorgungsstellen

Orthofoto



Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
28.08.2025

Massstab 1:900
Zentrumskoordinaten: 2749280, 1265632

